

Gemeinde Aletshausen

Landkreis Günzburg

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 13
,Photovoltaikanlage Winzer‘**

Begründung mit integriertem Umweltbericht

Ausfertigung: 03.02.2025

Auftraggeber: LMK energyparcs GmbH
Hauptstraße 54
86480 Winzer

Planverfasser:

außen  raum
konzepte
büro für landschaftsarchitektur

Dipl. Ing. (fh) M. König
Landschaftsarchitektin
Karl-Mantel-Str. 43
86381 Krumbach
Tel.: (0 82 82) 63 69 85 4

Bearbeitung:

M. König
Landschaftsarchitektin ByAK



aufgestellt: Winzer, 03.02.2025
M. König:

ausgefertigt:
Gemeinde Aletshausen,
1. Bürgermeister
Hr. Georg Duscher

Ausfertigung: 03.02.2025

Inhaltsverzeichnis

A. Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis S. 6

A.2 Verfahren S. 6

A.3 Ausgangssituation S. 7

A.3.1 Lage im Gemeindegebiet und Eigentumsverhältnisse

A.3.2 Standortwahl / Standortbegründung

A.3.2.1 Standortvorgaben nach Vorgaben des Bay. Staatsministeriums für
Wohnen, Bau und Verkehr

A.3.2.2 Standortvorgaben aus dem Kriterienkatalog der Gemeinde

A.3.2.3 Standortvorgaben aus dem Praxisleitfaden

A.3.2.4 Anbindegebot

A.3.3 Städtebauliche Bestandsanalyse

A.3.3.1 Nutzungen

A.3.3.2 Verkehrserschließung

A.3.3.3 Orts- und Landschaftsbild

A.3.3.4 Vegetation, Schutz- und Biotopfunktion

A.4 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen S. 14

A.4.1 Übergeordnete Planungen

A.4.1.1 Landesentwicklungsplanung Bayern, Stand 01.01.2020 (LEP)

A.4.1.2 Regionalplanung

A.4.1.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Wirksamer Flächennutzungsplan

A.4.1.4 Verbindliche Bauleitplanung

A.4.2 Naturschutzrecht

A.4.3 Wasserrecht

A.4.4 Immissionsschutz

A.4.5 Denkmalschutz

A.4.6 Bodenschutz / Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

A.5 Planinhalt S. 19

A.5.1 Städtebauliche Konzeption

A.5.2 Räumlicher Geltungsbereich

A.5.3 Art der baulichen Nutzung

A.5.4 Maß der baulichen Nutzung

A.5.5 Überbaubare Grundstücksflächen

A.5.6 Versorgung / Anschlüsse

A.5.7 Grünordnung und naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffes

A.5.8 Immissionsschutzgesetz

A.5.9 Einfriedungen / Zäune

A.5.10 Abwasserbeseitigung / Entwässerung

A.5.11 Flächenbilanz

B. Umweltbericht

B.1	Ziele	S. 24
B.1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	
B.1.2	Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	
B.1.2.1	Ziele aus Fachgesetzen	
B.1.2.2	Natura 2000 Gebiete	
B.1.2.3	Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)	
B.1.2.4	Weitere Schutzgebiete	
B.1.2.5	Landesentwicklungsprogramm / Regionalplanung	
B.1.2.6	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	
B.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	S. 27
B.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	
B.2.1.1	Fläche	
B.2.1.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
B.2.1.3	Boden	
B.2.1.4	Wasser	
B.2.1.5	Luft und Klima	
B.2.1.6	Landschaft	
B.2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	
B.2.1.8	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	
B.2.1.9	Wechselwirkungen	
B.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung	
B.2.2.1	Wirkfaktoren	
B.2.2.2	Fläche	
B.2.2.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
B.2.2.4	Boden	
B.2.2.5	Wasser	
B.2.2.6	Luft und Klima	
B.2.2.7	Landschaft	
B.2.2.8	Kultur und sonstige Sachgüter	
B.2.2.9	Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	
B.2.2.10	Wechselwirkungen	
B.2.2.11	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	
B.3	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	S. 36
B.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	S. 36
B.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung / Verhinderung und Verringerung	
B.4.2	Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen betreffend den Naturhaushalt	

B.4.3	Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen betreffend das Landschaftsbild	
B.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	S. 44
B.6	Zusätzliche Angaben	S. 44
B.6.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	
B.6.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	
B.6.3	Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)	
B.6.4	Referenzliste mit Quellen	
B.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	S. 47

A. Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis

Der Projektträger LMK energyparks GmbH plant in der Gemeinde Aletshausen nördlich der Ortschaft Winzer die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Mit dem Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaikanlage Winzer" mit integriertem Grünordnungsplan, soll die baurechtlichen Voraussetzungen für ein sogenanntes ‚Sonstiges Sondergebiet‘ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Neben der gestalterischen Integration des Areals in die Kulturlandschaft standen eine Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und eine geringstmögliche Versiegelung im Vordergrund der Planungsabsicht.

Auf den Flächen soll eine Photovoltaikanlage mit zugehöriger Infrastruktur mit einer Gesamtleistung von ca. 8000 kWp und in diesem Zusammenhang notwendigen Einrichtungen wie Trafo, Wechselrichter, Speicher etc. errichtet werden.

Gemäß den Anforderungen des § 2a BauGB wurde in die Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht integriert.

Da die Fläche eine relativ hohe Verschattungsfreiheit aufweist hat sie günstige Voraussetzungen für die Stromerzeugung mittels Photovoltaik. Mit einer Globalstrahlung von 1165 - 1179 kWh/m² (mittlere Jahreswerte) und einer Sonnenscheindauer von 1650 - 1699 h pro Jahr (mittlere jährliche Werte) sind sehr gute Ausgangsbedingungen für die Nutzung der Sonnenenergie im Bereich des Planungsgebietes gegeben.
(Datenquelle: energieatlas.bayern.de)

A.2 Verfahren

Aufstellungsbeschluss / Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Gemeinderat der Gemeinde Aletshausen hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 Abs. 2 BauGB für ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO aufzustellen.

Ein Flächennutzungsplan besteht für dieses Gebiet nicht.

Bebauungsplanvorentwurf

In der Sitzung vom x.xxx.2025 beschloss der Gemeinderat, dem Bebauungsplanvorentwurf zuzustimmen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Form einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 statt.

Bebauungsplanentwurf

In der Sitzung vom xx.xx.2025 beschloss der Gemeinderat, dem Bebauungsplanentwurf zuzustimmen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 öffentlich aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom xx.xx.2025 bis xx.xx.2025 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aletshausen hat am xx.xx.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Durchführungsvertrag:

Im Zusammenhang mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan regelt der zwischen der Gemeinde Aletshausen und dem Vorhabenträger vereinbarte Durchführungsvertrag planungsrelevante Sachverhalte im Hinblick auf die Durchführung des Vorhabens und seine Erschließung. Der Durchführungsvertrag wird gemäß § 12 BauGB vor Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen.

Grundlage des Durchführungsvertrages ist ein vom Vorhabenträger vorgelegter und mit der Gemeinde Aletshausen abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan, dieser ist gleichzeitig der Vorhabenbezogene Bebauungsplan.

Der Vorhabenträger ist zur Durchführung des Vorhabens bereit und in der Lage. Die Grundstücksverfügbarkeit ist nachgewiesen.

Wesentliche Regelungen des Durchführungsvertrages betreffen das Maß der baulichen Nutzung für die Photovoltaikanlage sowie die zeitliche Beschränkung der Photovoltaiknutzung und die Rückbauverpflichtung. Im Durchführungsvertrag werden weiterhin die zu realisierenden naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie deren Durchführungsverpflichtung durch den Vorhabenträger geregelt.

Konkret enthält der Durchführungsvertrag Regelungen zu folgenden Sachverhalten:

- Übernahme sämtlicher Planungs- und Gutachterkosten
- Übernahme der aufgrund des Vertragsabschlusses anfallenden Nebenkosten
- Benennung und Sicherung der naturschutzfachlichen erforderlichen Maßnahmen
- Rückbauverpflichtung der Photovoltaikanlage nach Ablauf der Nutzungsdauer

A.3 Ausgangssituation

A.3.1 Lage im Gemeindegebiet und Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Gemeindegebietes Aletshausen (Landkreis Günzburg, TK25 NO 7), nördlich des Ortes Winzer. Von der westliche des Gebietes liegenden Ortsverbindungsstraße Winzer-Gaismarkt sind die Flächen, gemessen an der nächstgelegenen Stelle, ca. 700m entfernt.

Vom Ort Winzer selbst sind die Flächen, ebenfalls von der nächstgelegenen Stelle ca. 800m. entfernt.

Das Plangebiet umfasst die Flächen mit den Flurnummern 198, 203 und 204 der Gemarkung Winzer.

Die Flächengrößen sind wie folgt:

Flurnummer	Flächengröße in m ²	Sonstiges
198	40.296	bebaut mit Feldstadel
203	19.147	
204	19.273	
	78.716	

Die Flächen sind im Besitz von zwei Geschäftsführern der LMK energyparcs GmbH.

A.3.2 Standortwahl / Standortbegründung

Bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Standortwahl von großer Bedeutung. Dementsprechend wurden für dieses Vorhaben eine Vielzahl von Einflussfaktoren und Bestimmungen geprüft und abgewogen.



Luftbild mit Geltungsbereich (Bildquelle: www.geoportal.bayern.de)

A.3.2.1 Standortvorgaben nach Vorgaben des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Bay. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat in einem Schreiben „Hinweise „Standorteignung““ mit Stand: 12.03.2024 Eignungsflächen, generelle Ausschlussflächen und Restriktionsflächen festgelegt.

Die zur Bebauung vorgesehen Fläche ist nach dieser Beschreibung als Eignungsfläche wie folgt zuzuordnen:

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen (G 6.2.3 LEP) (StMWi/StMELF/StMUV).

Siehe hierzu auch Punkt A.3.2.3.

A.3.2.2 Standortvorgaben aus dem Kriterienkatalog der Gemeinde

Die Gemeinde Aletshausen hat für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einen Kriterienkatalog erstellt, die sich auf das Gebiet Winzer beziehenden Punkte hieraus sind:

Sichtbarkeit / Landschaftsbild

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sollen abseits, mindestens 350m, von Gebieten mit Wohnbebauung geplant werden und von anliegender Wohnbebauung möglichst wenig sichtbar sein.
- Im Sinne der Vorgaben der Regionalplanung ist bei der Standortwahl darauf zu achten, dass die Anlage das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt. Sie soll sich ins Landschaftsbild eingliedern. Insbesondere sollten keine Anlagen in Hanglagen errichtet werden.
- Bevorzugte Standorte befinden sich im Gemeindegebiet Aletshausen innerhalb der Flur Winzer auf folgenden Grundstücken:
198, 199, 203, 204, 205, ges. ca. 14 ha
- Ein direktes Angrenzen von Photovoltaik-Freiflächen an bestehende und bereits absehbare künftige Wohngebiete ist auszuschließen.

Wert für die landwirtschaftliche Produktion

Der Bau von Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Ackerflächen führen.

Natur- und Artenschutz

- Es muss dargelegt werden, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird. Dies muss so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- Orientierung bieten dabei das gemeinsame Papier der baden-württembergischen Umweltverbände sowie der Praxisleitfaden Freiflächensolaranlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Zu empfehlen ist z. B. eine extensive Pflege der Flächen, z. B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit Heudrusch nah gelegener, artenreichen Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden
- Der Betreiber muss durch ein Mindestmaß an Pflege der Fläche gewährleisten, dass die Bewirtschaftung benachbarter, landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- Bis zum Juli eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.

Die hier in diesem Verfahren vorgelegte Planung entspricht in allen Punkten den von der Gemeinde festgelegten Kriterien und liegt zudem auf den von der Gemeinde vorgeschlagenen bevorzugten Flächen (definiert über die Flurnummern) bei der Standortwahl (siehe hierzu auch Punkt ‚Sichtbarkeit / Landschaftsbild‘)

A.3.2.3 Standortvorgaben aus dem Praxisleitfaden

Nach aktuellem LEP besteht die Siedlungsanbindung nach dem aktuellen LEP nicht mehr. Für die raumverträgliche Einbindung der Anlagen können in den Regionalplänen nunmehr Vorrang und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden (LEP (G) 6.2.3).

Geeignete Standorte sind demnach:

- Abfalldeponien und Altlastenfläche (sofern mit Umweltauflagen, Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen vereinbar)
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstraßen, Lärmschutzeinrichtungen
- Sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z. B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland

Bedingt geeignete Standorte sind demnach:

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG) und Naturparke (§ 15 BayNatSchG), siehe Abschnitt 3.2.4
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, Regionale Grünzüge gemäß Regionalplänen; Biosphärenreservate (§ 15 BayNatSchG)
- Kulturhistorisch und geomorphologisch bedeutsame Gebiete, insbesondere Hanglagen und denkmalgeschützte Objekte
- Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit und Eigenart, die nicht unter die ausschließenden Kriterien des OBB-Schreibens vom 19.11.2009 fallen
- Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten
- Extensives Grünland
- Erholungsgebiete

Nicht geeignete Standorte sind dagegen:

- Nationalparke, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler (§ 23 BNatSchG), für die das Veränderungsverbot nach Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG gilt, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG; oftmals auch kleinflächige Landschaftsschutzgebiete
- Besondere Schutzgebiete § 32 BNatSchG (Natura 2000-Gebiete) soweit die Erhaltungsziele betroffen sind
- Wiesenbrütergebiete
- Amtlich kartierte Biotope, Lebensräume und Elemente des Biotopverbundes, Wuchs- und Fundorte besonders oder streng geschützte Arten des BNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung sowie von Rote-Liste-1- und -2-Arten

- Im Ökoflächenkataster zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen festgelegte Kompensationsflächen
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind, z.B. im optischen Wirkungsbereich landschaftsprägender Denkmäler, weithin sichtbarer Hang- und Kuppenlagen, Bereiche mit besonderer Ensemblewirkung, schutzwürdige Täler, landschaftsprägende Höhenrücken
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- Geotope
- Gewässer, Gewässerrandstreifen
- Gewässer-Entwicklungskorridore
- Flächen mit herausragender Ertragsfähigkeit des Bodens

Durch die Nutzung als Intensivgrünland und durch die intensive Ackernutzung auf den Flächen besteht bereits eine Vorbelastung der Flächen und somit auch eine Veränderung der Landschaft. Eine Eignung ist somit vollumfänglich gegeben.

A.3.2.4 Anbindegebot

Mit dem Anbindegebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden.

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017 § 37 Gebote für Solaranlagen) verordnet folgendes:

(1) Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen errichtet werden sollen

1. auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand,
2. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
3. auf einer Fläche,
 - a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden soll,
 - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt

und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

e) die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

f) für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,

g) die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,

h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt oder

i) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in Buchstabe a bis g genannten Flächen fällt.

Wie mit dem Punkt „h“ gefordert werden die Flurstücke der Vorhabengebietes bislang intensiv als Grün-, vorwiegend jedoch als Ackerland genutzt. Auch die Lage in einem benachteiligten Gebiet ist gegeben, dies zeigt der Energieatlas Bayern.

Somit handelt es sich auch nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern um eine geeignete Fläche für Photovoltaik.

A.3.3 Städtebauliche Bestandsanalyse

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich in einem Abstand von ca. 0,8 km nördlich zum Ort Winzer und hat eine Gebietsgröße von 78.716 m².

Die geplante Anlage befindet sich auf Flurnummer 198 auf ca. 580 bis 584 m ü. NN und fällt von Osten nach

Westen hin ab und auf den Flurnummern 203 und 204 auf ca. 585 m ü. NN.

Diese Flächen liegen nahezu eben im Gelände.

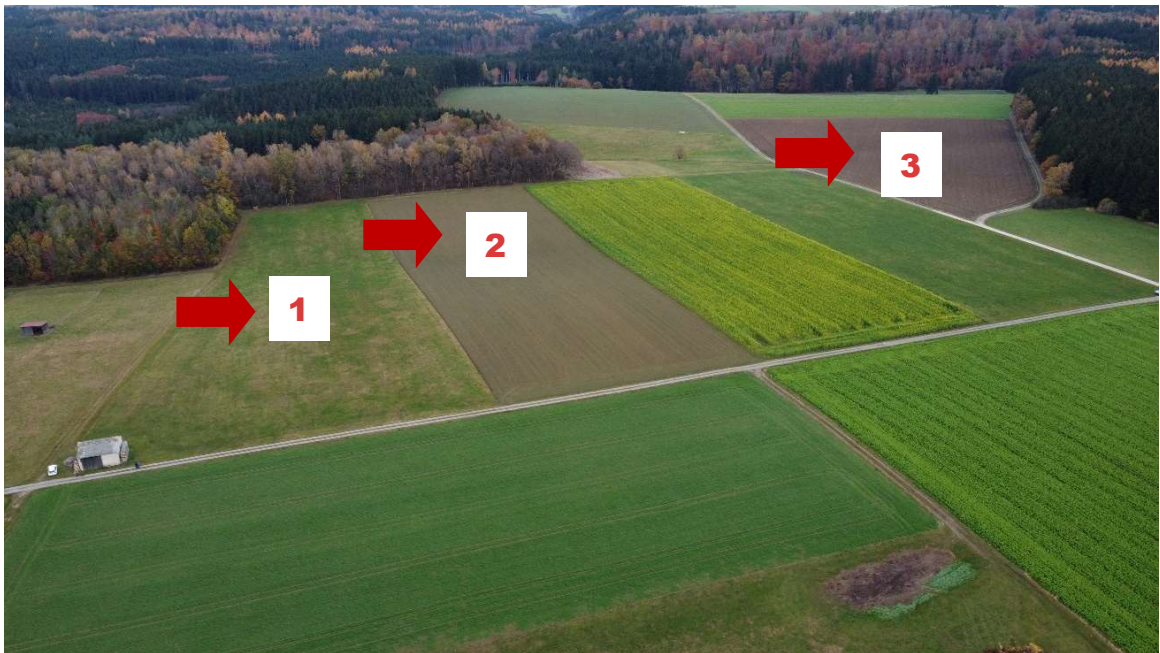


Abbildung 2: Blick auf das Plangebiet:
 1: Flurnummer 198 – Wiesennutzung
 2: Flurnummer 198 – Ackernutzung
 3: Flurnummer 203 und 204 – Ackernutzung

A.3.3.1 Nutzungen

Die Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes stellen sich wie folgt dar:

Flurnummer	Flächengröße in m ²	Nutzung
198	188 19.108 21.000	Bebauung Grünland Acker
203	19.147	Acker
204	19.273	Acker
	78.716	

Der Bestand außerhalb des Plangebietes stellt sich wie folgt dar:

Flurnummer 198:

Im Süden wird die Fläche von einem gekiesten Wirtschaftsweg begrenzt. Im Westen und Norden ebenfalls, hier ist der Wirtschaftsweg jedoch als reiner Grasweg ausgebildet. Im Osten der Fläche grenzt ein Acker an.
 Im Norden und im nördlichsten, westlichen Bereich grenzt im Anschluss an den Grasweg Wald an.

Flurnummer 203 und 204:

Die Fläche verläuft von Norden nach Süden her spitz zulaufend. Im Norden grenzt eine Ackerfläche an. Auf den anderen beiden Seiten verläuft spitz zulaufend ein gekiester Wirtschaftsweg. Im Osten befindet sich eine Waldfläche.

Derzeit wird das Planungsgebiet landwirtschaftlich auf Flurnummer 198 als Acker und Intensivgrünlandfläche genutzt. Die Flurnummern 203 und 204 werden ebenfalls als Ackerland genutzt. An die Flächen grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wirtschaftswegen in gekiester Form und als reine Graswege an.

A.3.3.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die asphaltierte Straße, die von Winzer nördlich Richtung Feldflur verläuft, erschlossen.

Die Straße endet in asphaltierte Bauweise etwa 880 m vom Ortsende entfernt und geht dann über in einen gekiesten Wirtschaftsweg.

Das Erreichen der Feldstücke mit den Flurnummern 203 und 204 ist im Bereich des gekiesten Wirtschaftsweges nach 90 m gegeben, zum Feldstück mit der Flurnummer 198 sind es 150m.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist mit keinem regelmäßigen Verkehrsaufkommen verbunden. Die Erschließung kann deshalb über das bestehende Wegenetz abgewickelt werden. Der bereits bestehende landwirtschaftliche Verkehr wird durch den Neubau der Anlage nicht behindert.

Da der laufende Betrieb der Photovoltaikanlage, abgesehen von gelegentlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten, keinen Fahrverkehr auslöst, werden die Zuwegungen praktisch nur für den auf rund zwei bis vier Monate beschränkten Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht. Mögliche Schäden an der Straße aufgrund des Baustellenverkehrs sind durch den Vorhabenträger der Photovoltaikanlage zu beheben.

A.3.3.3 Orts- und Landschaftsbild

Eine Einsicht in das Plangebiet ist vom Ort Winzer aus nicht gegeben, auch nicht von der Ortsverbindungsstraße Winzer-Gaismarkt aus.

Aufgrund dieser Tatsachen kann man von einer sinnvollen landschaftlichen Einbindung sprechen. Das Ortsbild von Winzer wird aufgrund der Topografie und der Entfernung nicht beeinträchtigt.

Die Anlagen sind lediglich vom Wirtschaftsweg im Bereich direkt vor der Anlage aus sichtbar.

A.3.3.4 Vegetation, Schutz- und Biotopfunktion

Die derzeitige Vegetation ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Von Herbst 2023 bis Frühjahr 2024 befand sich auf dem Planungsgebiet Flurnummer 203 und 204 eine Saatmischung aus Raps und Senf.

Anschließend wurde Mais eingesät. Ähnlich verhielt es sich auf Flurnummer 198. Eine Teilfläche aus 198 wird als Intensivgrünland genutzt.

Der Vorhabensbereich kann potenziell als Lebensraum für verschiedene Tierarten dienen. Da die Fläche einer intensiven Nutzung unterliegt, ist das Vorkommen wertgebender Tierarten jedoch nicht zu erwarten.

A.4 Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen

A.4.1 Übergeordnete Planungen

A.4.1.1 Landesentwicklungsplanung Bayern, Stand 01.01.2020 (LEP)

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen folgende planungsrelevante Ziele und Grundsätze enthalten:

- B V 3.6 (G): Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien
- B VI 1.1 Abs. 3 (Z): Verhinderung der Zersiedlung der Landschaft, Ausweisung von Neubauflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten.
- B VI 1.1 Abs 1 (Z): Verringern der Inanspruchnahme von Grund und Boden durch Nutzung vorhandener Potenziale und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen.
- B VI 1 Satz 3 (G): Achten auf charakteristisches Orts- und Landschaftsbild
- B VI 1.5 (G): Möglichst schonende Einbindung in die Landschaft
- B I 1.3.1 (G): Schutz der Lebensräume gefährdeter Arten
- B I 1.3.2 Satz 1 (Z): Erhalt und Sicherung von Lebensräumen (Biotopverbundsystem) für Pflanzen und Tiere (Artenschutz)

A.4.1.2 Regionalplanung

Die erweiterte Planungshinweiskarte für Freiflächen Photovoltaikanlagen des Regionalverbandes Donau Iller stuft die Fläche im Regionalplan als geeignet mit geringem Konfliktpotential ein.

A.4.1.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Wirksamer Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Aletshausen verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen und Arten der Bodennutzung für das Gemeindegebiet werden jedoch durch die Einhaltung der diesbezüglich im Kriterienkatalog festgelegten Punkte berücksichtigt. Somit ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung in der Gemeinde auch ohne Flächennutzungsplan gewährleistet.

A.4.1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet existieren bisher keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne. Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Mit dem vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Entsprechend den Förderungsgrundlagen des EEG ist eine Baurechtsbeschaffung auf Zeit gemäß § 9 Abs. 2 BauGB vorgesehen.

A.4.2 Naturschutzrecht

Lt. Bayern Atlas befinden sich schützenswerte Biotop- und Landschaftsbereiche wie im Folgenden beschrieben im Bereich des Plangebietes und um das Plangebiet:

a. Biosphärenreservate

Es befinden sich keine Biosphärenreservate in relevanter Nähe.

b. **FFH-Gebiete**

Das FFH-Gebiet ‚Mindelhänge zwischen Winzer und Mindelzell‘ liegt im Abstand ab ca. 800m vom Plangebiet entfernt. Es trägt den ID-Code Bayern 7728-303.

c. **Landschaftsschutzgebiete**

Keine Landschaftsschutzgebiete in relevanter Nähe.

d. **Nationalparke**

Keine Nationalparke in relevanter Nähe.

e. **Naturparke**

Keine Naturparke in relevanter Nähe.

f. **Naturschutzgebiete**

Keine Naturschutzgebiete in relevanter Nähe.

g. **Vogelschutzgebiete**

Das Vogelschutzgebiet Mindeltal liegt im Abstand von ca. 1.4 km vom Baufeld entfernt.

h. **Naturwälder**

Teile des sich südöstlich des Plangebietes befindlichen ‚Mindelhanges‘ sind als Naturwald kartiert.

i. **Biotope**

Auf den Flächen selbst sind keine Biotope kartiert. Im näheren Umkreis von 1.000m befinden sich kartierte Biotope.

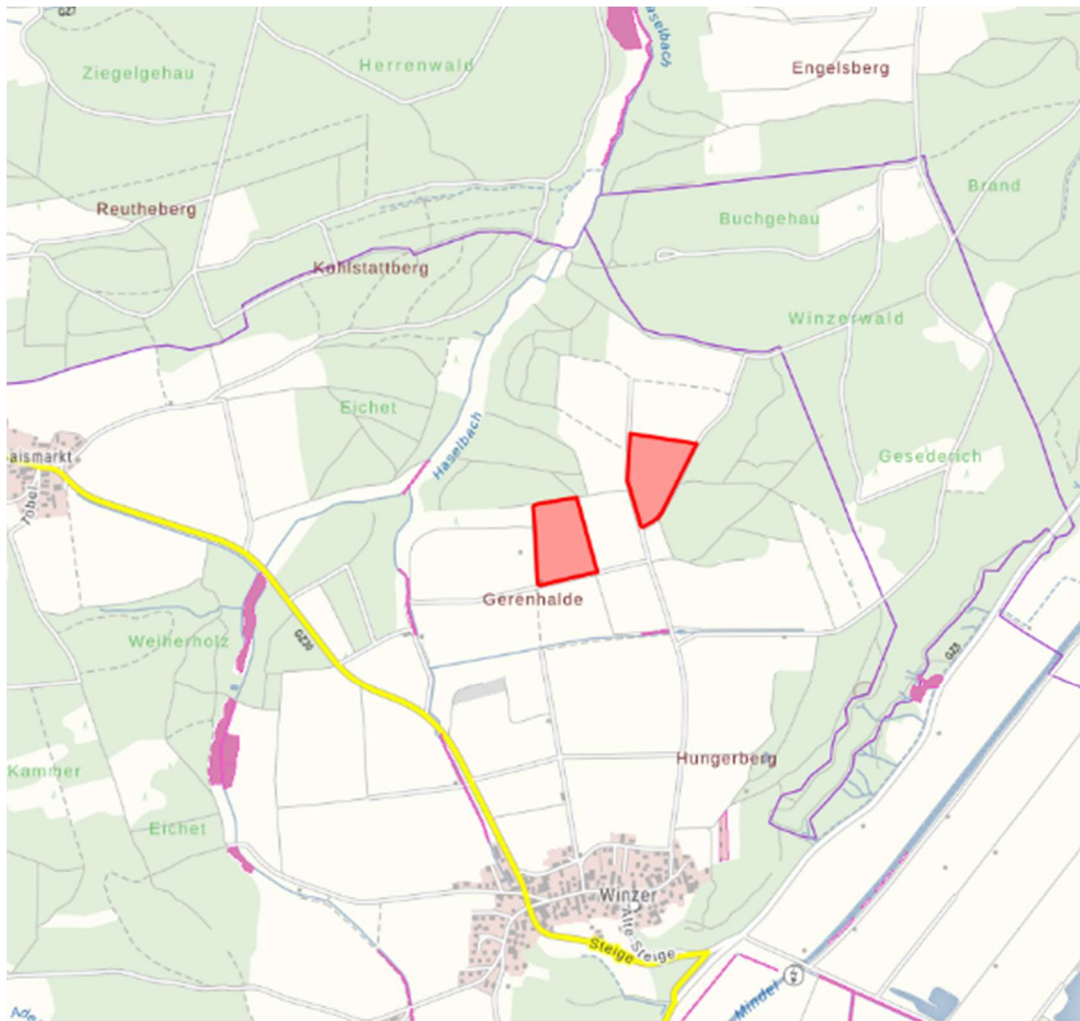
Diese gehören alle zum Verbund ‚Begleitvegetation am Haselbach und Gräben nördlich von Winzer‘

Zum einen ist entlang des ca. 800m entfernten, im Westen verlaufenden Haselbaches Uferbegleitvegetation kartiert, ebenso am im südlich des Plangebietes verlaufenden Grabens. Hier beträgt der Abstand etwa 400m.

Nördlich von Winzer ist ein Streuobstbestand kartiert.

Eine weitere Biotopfläche befindet sich im Mindeltal. Es handelt sich hierbei um eine Seggen- und Binsenreiche Nasswiese.

Im Plan stellen sich die Biotope wie folgt dar:



Topografische Karte mit den Biotopen – in rose gefüllt, rot hinterlegt der Eingriffsflächen, Kartenquelle: www.bayernviewer.de)

Die Errichtung der Freiflächen Photovoltaikanlage führt zu keinerlei negativen Veränderungen auf die sich in der Umgebung befindlichen Biotope.

Geschützte Landschaftsbereiche befinden sich dort nicht.

Wie in obiger Ausarbeitung dargestellt befinden sich keinerlei schützenswerte Flächen im unmittelbaren Eintragsradius von 1.000m.

Es sind keine Schutzgebiete nach §§23-29 BNatSchG betroffen und auch keine gesetzlich geschützten Biotope nach §30BNatSchG bzw. den Artikeln 16 und 23 BayNatSchG beeinträchtigt.

Darüber hinaus gibt es auch keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den §§39 und 44 FF des BNatSchG.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist deshalb nicht erforderlich.

A.4.3 Wasserrecht

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von festgesetzten/vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten.

Das Vorhabengebiet liegt nicht in keinem sog. wassersensiblen Bereich.

A.4.4 Immissionsschutz

Von der Photovoltaikanlage und dem Speicher gehen nach der Bauphase keine stofflichen Emissionen oder Erschütterungen aus. Da fest aufgeständerte Module verwendet werden, sind keine Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt analog für die möglichen geringen elektromagnetischen Felder, die bei Transformation und Einspeisung in das öffentliche Netz entstehen können.

Die Solarmodule der Photovoltaikanlage arbeiten emissionsfrei und sind empfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Stringwechselrichter, Trafo- und Speichieranlagen führt zu Schallemissionen. Durch eine Einhausung der Trafostation und den Abstand zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen von über 800 m sind diese Schallemissionen nicht wahrnehmbar.

Erhebliche Lichtreflexionen durch die Solarmodule und daraus resultierende Blendwirkungen auf Wohnnutzungen können aufgrund des gewählten Standortes der Photovoltaikanlage und dem großen Abstand zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden.

Blendwirkungen durch die Photovoltaikanlage sind ebenfalls aufgrund des großen Abstandes zur Bebauung und der angrenzenden Verbindungsstraße Winzer-Gaismarkt ausgeschlossen.

Emissionen aus der ortsüblichen Bewirtschaftung der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind für die Photovoltaiknutzung nicht relevant.

A.4.5 Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2. DSchG wird hingewiesen:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

A.4.6 Bodenschutz / Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

Darüber hinaus ist auf § 1 Abs. 2 BauGB hinzuweisen. Hier ist vermerkt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in der Bauleitplanung zu integrieren wurde der Bebauungsplan im Sinne eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden erarbeitet. Festsetzungen im Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als Photovoltaikanlage. Die Flächenversiegelungen sind auf ein Minimum begrenzt. Durch die zeitliche Befristung zum Betrieb der Anlage und der Rückbauverpflichtung ist die Inanspruchnahme von Grund und Boden zudem zeitlich beschränkt.

A.5 Planinhalt

A.5.1 Städtebauliche Konzeption

Mit dem Bebauungsplan Nr. 13 „Photovoltaikanlage Winzer“ sollen landwirtschaftlich genutzte Flurstücke nördlich von Winzer für die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom erschlossen werden. Neben einer guten landschaftlichen Einbindung stand eine Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft und eine geringstmögliche Versiegelung im Vordergrund der Planungsüberlegungen.

Aufgrund hoher Globalstrahlung im Gebiet sowie der Verschattungsfreiheit, weist die Fläche günstige Voraussetzungen für die Stromerzeugung mittels Photovoltaik auf.

Die geplante Anlage befindet sich in einem Abstand von ungefähr 800 m zum Ortsrand von Winzer. Durch die intensive Nutzung auf den Flächen und in der Umgebung ist eine technische Überprägung der Agrarlandschaft möglich.

Das Vorhabengebiet liegt von der Topografie her so, dass es insgesamt betrachtet nicht in die Landschaft hineinwirkt.

Der Ausgleich der Maßnahme kann über das einfache Verfahren abgehandelt werden und ist direkt auf dem geplanten Sondergebiet ebenfalls auf den Flurnummer 198, 203 und 204 der Gemarkung Winzer geplant.

A.5.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 198, 203 und 204 der Gemarkung Winzer, und hat eine Größe von 78.716 m².

A.5.3 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den baulichen Anforderungen einer Photovoltaikanlage wird das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung

Photovoltaikanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.
Im sonstigen Sondergebiet sind die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie zugehörigen Betriebsgebäude und sonstige Betriebseinrichtungen für technische Aggregate, Speicher, Trafos, Wechselrichter, Wartungsmaschinen, sowie Wartungswege zulässig.

Die Dauer des Baurechts ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB auf einen Zeitraum von 30 Jahren, gerechnet ab dem Jahr der ersten Netzeinspeisung der Photovoltaikanlage, begrenzt. Damit besteht die Möglichkeit, die Anlage entsprechend den Förderungsgrundsätzen des EEG sowie der zu erwartenden Lebensdauer der Solarmodule zu nutzen.

Nach diesem Zeitraum kann die Verlängerung der Anlage über die Gemeinde und die zuständige Bauaufsichtsbehörde beantragt werden.

Wird keine Verlängerung beantragt, so ist die Fläche des Sonstigen Sondergebietes binnen eines Jahres nach Abschaltung in ihren Urzustand zurück zu versetzen. Die Fläche des Sonstigen Sondergebietes wird dann als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

A.5.4 Maß der baulichen Nutzung

Die Photovoltaikanlage ist im Wesentlichen durch die aufgeständerten montierten Solarmodule charakterisiert. Die Flächen innerhalb des Plangebietes, die mit Solarmodulen und Betriebsgebäuden sowie sonstigen Betriebsgebäude belegt werden können sind durch Baugrenzen abgegrenzt.

Mit einer Höhenbeschränkung der Solarmodule auf 3.00 m mit zulässigen Überschreitungen bis max. 3.80 m für einen Geländeausgleich in topographischen Senken und der Betriebsgebäude bis maximal 5.60 m Höhe werden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert.

Durch die Beschränkung der maximal zulässigen Grundfläche pro Betriebsgebäude und der Beschränkung auf eine maximal überbaute Fläche auf dem Plangebiet von max. 2,5% v. H. (= 780m²) wird die Versiegelung im Plangebiet minimiert.

A.5.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Im sonstigen Sondergebiet werden die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

A.5.6 Versorgung / Anschlüsse

Da die Betriebsgebäude lediglich der Unterbringung der technischen Betriebseinrichtung dienen, sind keine Versorgungsanschlüsse erforderlich. Dies gilt analog für sonstige innerörtlich übliche Maßnahmen wie Winterdienst oder Straßenbeleuchtung.

Die nächstmögliche Einspeisungsmöglichkeit besteht laut LEW in ca. 2,5 km Entfernung der geplanten Photovoltaikanlage, westlich von Mindelzell, nahe der Ortsverbindungsstraße Mindelzell – Niederraunau.

Hierzu ist die Erstellung eines Mittelspannungs-Einspeiseanschlusses mit Übergabemessung am Netzverknüpfungspunkt notwendig. Die Umspannung soll mit Transformatoren innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen.

Eine vorläufige Einspeisezusage durch eine Netzanfrage der LEW besteht bereits.

A.5.7 Grünordnung und naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffes

Als Grundlage für die Ermittlung der Grünordnerischen Maßnahmen diente das Leitpapier des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 ‚Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung‘. Es handelt sich dabei um ein Leitpapier, dass ausschließlich für Bauleitplanungsverfahren von PV-Freiflächenanlagen anzuwenden ist. Demnach wurde die Kompensation des Eingriffes nach dem sog. ‚einfachen Verfahren‘ festgelegt.

Siehe hierzu Umweltbericht Punkt B.4.2 und B.4.3.

Hier werden 4 Maßnahmen festgeschrieben, die zur Kompensation des Eingriffes Naturhaushaltes und des Eingriffes Landschaftsbild notwendig sind.

Maßnahme 1:

Flächenhafte Extensivierung von Intensivgrünland

Umsetzung:

- Extensive Grünlandnutzung durch Mahd
- Auf Flächen, auf denen die Grasnarbe und somit auch die bestehende Vegetation durch den Bau der Anlage stark geschädigt wurde ist zudem die Ansaat einer Blumenwiesenmischung (50% Gräser, 50 % Blumen) der Fa. Rieger – Hofmann vorzunehmen. Dabei ist auf die Verwendung von autochthonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet Nr. 16 und dem Produktionsraum Nr. 8 zu achten. Die Flächenvorbereitung hat mittels Fräse zu erfolgen.

Pflege:

- 1 bis 2 malige Mahd pro Jahr, wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 1. Juli und der 2. Schnitt nicht vor dem 1. September zu erfolgen hat. Ggf. ist in einem besonders wüchsigen Jahr zusätzlich ein sog. Räumschnitt im Spätherbst erforderlich.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Maßnahme 2:

Anlage von Extensivgrünland auf Ackerflächen

Umsetzung:

- Ansaat einer Blumenwiesenmischung (50% Gräser, 50 % Blumen) der Fa. Rieger – Hofmann. Dabei ist auf die Verwendung von autochthonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet Nr. 16 und dem Produktionsraum Nr. 8 zu achten. Die Flächenvorbereitung hat mittels Fräse zu erfolgen.

Pflege:

- 1 bis 2 malige Mahd pro Jahr, wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 1. Juli und der 2. Schnitt nicht vor dem 1. September zu erfolgen hat. Ggf. ist in einem besonders wüchsigen Jahr zusätzlich ein sog. Räumschnitt im Spätherbst erforderlich.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Allgemeiner Hinweis für die Umsetzung der Maßnahmen 1 und 2:

Beispielhafte Hersteller von zu verwendenden Saatgutmischungen:

Rieger-Hofmann GmbH
In den Wildblumen 7-13
74572 Blaufelden-Raboldshausen
Telefon: 00497952-921889-0
Telefax: 00497952-921889-99
Email: info@rieger-hofmann.de

Maßnahme 3:

Anlage von artenreichen Säumen / Hochstaudenfluren

Umsetzung:

- Zur Bodenvorbereitung ist der Oberboden vorher mit der Umkehrfräse mit einer Bearbeitungstiefe von 8-10 cm vorzubereiten. Anschließend soll ein Saatbeet mittels Kreiselegge oder anderem geeigneten Gerät hergestellt werden.
- Ansaat eines mind. 1m breiten, artenreichen Hochstaudensaumes durch Aussaat einer standortgerechten Saatgutmischung (autochthone Mischung z. B. Fa. Rieger-Hofmann)

Pflege:

- Jährliche Herbstmahd nicht vor dem 1. September von ca. 50% der Fläche im jährlichen Wechsel (sog. Rotationsmahd), ggf. zusätzliche Mahd im Bedarfsfall
- Vermeidung von Gehölz und Neophytenaufwuchs
- Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel unzulässig

Allgemeiner Hinweis für die Umsetzung der Maßnahme 3:

Beispielhafte Hersteller von zu verwendenden Saatgutmischungen:

Rieger-Hofmann GmbH
In den Wildblumen 7-13
74572 Blaufelden-Raboldshausen
Telefon: 00497952-921889-0
Telefax: 00497952-921889-99
Email: info@rieger-hofmann.de

Maßnahme 4:

Pflanzung von heimischen Kletterpflanzen entlang des Zaunes

Umsetzung:

Entlang des Zaunes sind in den Bereichen, die von den Wegen aus einsehbar sind Kletterpflanzen zu pflanzen. Im Bereich von jeweils 2 Zaunfeldern ist eine Kletterpflanze anzubringen.

Ausnahme: Der Bereich entlang des Carl-Cartens-Wanderweges. Hier ist pro Zaunfeld eine Kletterpflanze anzubringen.

Die Pflanzen sind aus nachfolgender Artenliste auszuwählen:

1. Vitis vinifera – Weinrebe
2. Lonicera caprifolium – Geißblatt
3. Clematis vitalba – Gewöhnliche Waldrebe
4. Humulus lupulus – Hopfen

A.5.8 Immissionsschutzgesetz

Von der Photovoltaikanlage gehen nach der Bauphase keine stofflichen Emissionen oder Erschütterungen aus. Da fest aufgeständerte Module verwendet werden, sind außerdem keine Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt analog für die möglichen geringen elektromagnetischen Felder, die bei Transformation und Einspeisung in das öffentliche Netz entstehen können.

A.5.9 Einfriedungen / Zäune

Um die Barrierewirkung der Anlage zu minimieren, sind Einfriedungen bzw. Zäune nur innerhalb der Sonderbaufläche zulässig. Es sind Draht- und Stabgitterzäune mit Übersteigenschutz und einer Höhe von max. 2,00 m, bezogen auf die angrenzende Geländeoberfläche zulässig. Zwischen Zaununterkante und Gelände ist ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten. Durchlaufende Zaunsockel sowie Mauern, Dammschüttungen oder sonstige Aufschüttungen zur Einfriedung sind unzulässig. Somit wird die Durchgängigkeit der Zäune und Einfriedungen für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien gewahrt und die Auswirkungen auf die Tierwelt reduziert.

A.5.10 Abwasserbeseitigung / Entwässerung

Eine Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich, da kein Schmutzwasser anfällt. Unbelastetes Niederschlagswasser ist vor Ort über die geschlossene Vegetationsdecke zu versickern. Dadurch werden die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die aus zusätzlichen Versiegelungen der Bodenoberfläche folgen können, vermieden.

Darüber hinaus sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) i.V. mit den „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser“ (TRENGW) zu beachten.

A.5.11 Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche in m ²	Anteil
Module (projizierte Fläche auf die Horizontale)	43.420	
Bebauung (Trafostation, etc.) max. möglich 1.968m ² (=2,5% v. H.)	280	
Genutzte Grundfläche	43.700	60,0 %
Baugebietsfläche (eingeschlossene Fläche von Baugrenze)	72.842	92,5 %
Fläche gesamt / Sonstiges Sondergebiet PV-Freiflächenanlage (= Grundstücksfläche)	78.716 m²	100 %

Berechnung der GRZ

(Module (Genutzte Grundfläche)) / (Baugebietsfläche)
= 0,60

Zulässige GRZ: 0,60

Die max. zulässige GRZ wird somit eingehalten.

A. Umweltbericht

B.1 Einleitung und Ziele

Der Projektträger LMK energyparks GmbH plant in der Gemeinde Aletshausen nördlich der Ortschaft Winzer die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Hierzu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 "Photovoltaikanlage Winzer" mit integriertem Grünordnungsplan, aufgestellt.

Das Plangebiet befindet sich im Osten des Gemeindegebietes von Aletshausen (Landkreis Günzburg, TK25 NO 7), nördlich des Ortes Winzer. Es liegt zwischen der Ortverbindungsstraße Winzer – Gaismarkt. Es umfasst eine Fläche von etwa 78.716 m².

B.1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt werden.

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Ziel des Bebauungsplanes ist die bauplanungsrechtliche Sicherung einer Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 198, 203 und 204 der Gemarkung Winzer, die alle nördlich des Ortes Winzer liegen.

Hierfür wird auf bisher als Grünland und Acker genutzten Flächen ein Sondergebiet Photovoltaikanlage festgesetzt. Innerhalb dieses Sondergebietes werden Solarmodule in aufgeständerter Bauweise installiert und Betriebsgebäude und sonstige Betriebseinrichtungen errichtet die zur Gewinnung von regenerativen Energien dienen.

Die notwendigen Ausgleichsflächen bzw. Ausgleichsmaßnahmen werden nach dem ‚einfachen Verfahren‘ ermittelt werden und sind der Anlage unmittelbar auf den jeweiligen Flächen zugeordnet.

Für den Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen

B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

B.1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen

Die Landes- und Regionalplanung nennt als relevantestes Ziel die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft an.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind die planungsrelevanten Ziele

aus nachfolgenden Fachgesetzen, jeweils in der aktuellen Fassung, zu beachten:

- Baugesetzbuch, insb. § 1 Abs. 6 Nr. 7 (Belange des Umweltschutzes), § 1a (Ergänzende Vorschriften des Umweltschutzes), § 2 Abs. 4 (Umweltprüfung) und § 2a i.V.m. Anlage 1 (Umweltbericht)
- Bundesimmissionsschutzgesetz, insb. i.V.m. der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV), der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Bundesnaturschutzgesetz, insb. § 14 i.V.m. § 15 (Eingriffsregelung), §§ 20-33 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft), § 39 (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Artenschutz)
- Bayerischen Naturschutzgesetz, insb. Art. 4 (Grünordnungspläne), Art. 16 (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), Art. 19 (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Art. 23 (Gesetzlich geschützte Biotope)
- Bundes-Bodenschutzgesetz, insb. §§ 4-10 (Grundsätze und Pflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenverunreinigungen)
- Wasserhaushaltsgesetz, insb. Abschnitt 4 „Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Entwässerung / Niederschlagswasserbeseitigung)
- Bayerisches Wassergesetz
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2017)

B.1.2.2 Natura 2000 Gebiete

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb des Plangebietes.

Im Umfeld des Planungsgebietes liegt in einem Abstand von ca. 800m das FFH-Gebiet ‚Mindelhänge zwischen Winzer und Mindelzell‘. Es trägt den ID-Code Bayern 7728-303.

Teile des sich südöstlich des Plangebietes befindlichen ‚Mindelhanges‘ sind als Naturwald kartiert.

Im Abstand von ca. 1.400m liegt im Mindetal das gleichnamige Vogelschutzgebiet ‚Mindetal‘.

Eine Beeinträchtigung ist auch in Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete mit anderen Plänen oder Projekten unwahrscheinlich.

B.1.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Im Arten- und Biotopschutzprogramm werden Schwerpunktgebiete des Naturschutzes genannt, welche zwar an das Planungsgebiet angrenzen, dieses aber nicht einbeziehen.

Die genannten Schwerpunkte betreffen zum einen den steilen Mindelhang, wo eine Orientierung der Waldbewirtschaftung an den Belangen des Arten- und Biotopschutzes in den gemeldeten FFH-Gebieten zwischen Winzer und Mindelzell vorgesehen ist um so den Erhalt der Schluchtwälder und ähnlich strukturierter Bestände zu fördern.

Zum anderen beziehen sie sich auf das Gebiet im Bereich der Mindel im Tal. Genannt werden hier der Erhalt des Offenlandcharakters, der Erhalt und die Ausdehnung von Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Intensität und Feuchtigkeit und der Wiesenvogelschutz (Weißstorch, Großer Brachvogel, Bekassine, Wiesenpieper und Schafstelze)

B.1.2.4 Weitere Schutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturpark) in relevanter Nähe.

Nächstgelegene Biotope liegen außerhalb der geplanten Photovoltaikanlage.

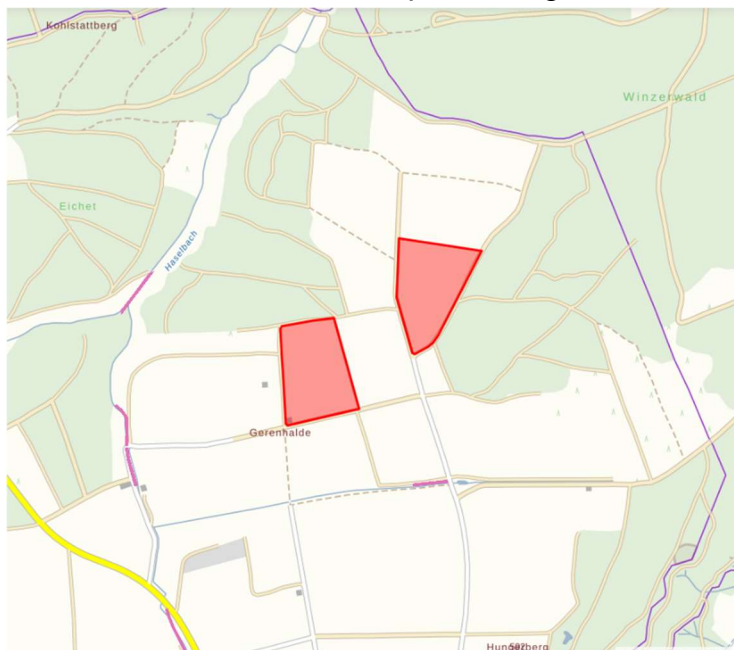
Im näheren Umkreis von 1.000m befinden sich kartierte Biotope.

Diese gehören alle zum Verbund ‚Begleitvegetation am Haselbach und Gräben nördlich von Winzer‘

Zum einen ist entlang des ca. 800m entfernten, im Westen verlaufenden Haselbaches Uferbegleitvegetation kartiert, ebenso am im südlich des Plangebietes verlaufenden Grabens. Hier beträgt der Abstand etwa 400m. Nördlich von Winzer ist ein Streuobstbestand kartiert.

Eine weitere Biotopfläche befindet sich im Mindeltal. Es handelt sich hierbei um eine Seggen- und Binsenreiche Nasswiese.

Im Plan stellen sich die Biotope wie folgt dar:



Topografische Karte mit den Biotopen – in rose gefüllt, rot dargestellt die Lage des Plangebietes, Kartenquelle: www.bayernviewer.de

Die Planung greift nicht in die kartierten Biotop ein. Im Vorhabenraum befinden sich keine weiteren nach nationalem Recht geschützten Gebiete (Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal).

B.1.2.5 Landesentwicklungsprogramm / Regionalplanung

Die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes Bayern und des Regionalplanes Donau Iller sind ausführlich in der städtebaulichen Begründung (siehe Kap. A.4.1) beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

B.1.2.6 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Die Gemeinde Aletshausen verfügt über keinen Flächennutzungsplan, ebenso existieren für das Plangebiet bisher keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne. Im Kap. A.4.1 wird der Punkte näher erläutert.

B.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

B.2.1.1 Fläche

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 78.716 m². Derzeit sind im Planungsgebiet eine mit einem Feldstadel bebaute Fläche versiegelt, weitere Versiegelungen sind nicht vorhanden, da es sich um ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück handelt.

Wertigkeit und Funktion der Flächen für die einzelnen Schutzgüter werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

B.2.1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Planungsgebiet unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die artenarme Vegetation ist durch die intensive Nutzung geprägt. Die Ackernutzung kommt in der Umgebung des Planungsgebiets nahezu flächendeckend vor und stellt demnach keinen seltenen Lebensraum dar. Das Umfeld des Planungsgebietes ist ebenfalls durch diese Habitate geprägt.

Für die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen wurden Begehungen im Februar, im Juni und im September 2024 durchgeführt.

Im Planungsgebiet wurden folgende Beobachtungen gemacht:

Flurstück 198:

Die Nutzung der Fläche teilt sich in 3 Bereiche.

- a. Bebauung – X 132 Einzelgebäude im Außenbereich, 1 Wertpunkt lt.

Biotopwertliste

Die bestehende Bebauung mit einem Feldstadel soll im aktuellen Zustand erhalten bleiben. Bei der Sichtung des Gebäudes wurden keine

gebäudebewohnenden Tierarten, wie Fledermäuse, Rauchschwalben, Turmfalken oder Schleiereulen festgestellt.

b. Intensivgrünland – G 11, 3 Wertpunkte lt. Biotopwertliste

Bei der Wiesenfläche handelt es sich um intensiv genutztes Grünland.

Es ist Arten- und blütenarm, von Süßgräsern dominiert und häufig gemäht (5-6 -schürrig), jedoch in Nutzung durch einen Biolandbetrieb.

Es fehlen Magerkeitszeiger (Deckung < 1 %). Vor zu finden ist ein sehr geringer Anteil an wiesentypischen krautigen Blütenpflanzen (< 5 Arten auf einer repräsentativen Probefläche von etwa 25 m² oder Deckung < 1 %).

Nicht berücksichtigt werden dabei Nährstoffzeiger wie z. B. Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*) oder Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) sowie Ruderalarten wie z. B. Brennnessel (*Urtica dioica*), Rote Lichtnelke (*Silene dioica*) oder Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*).

c. Intensiv genutztes Ackerland – A 11, 2 Wertpunkte lt. Biotopwertliste

Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, auf der Ackerbau in biologischer Bewirtschaftung betrieben wird.

Vorzufinden ist ein intensiv bewirtschafteter Acker, im Moment mit Getreide bewachsen. Dieser weist eine fast völlig fehlende (wenige Arten umfassende) Ackerbegleitflora (Segetalvegetation) auf, in der die seltenen Arten fehlen (i. d. R. keine der in Gruppe 2 genannten Arten) und in der nur wenige der häufiger auftretenden, standorttypische Arten (Arten der Gruppe 1) vorkommen (i. d. R. < 5 auf einem repräsentativem 30 x 2 m – Probestreifen).

Der Acker zeichnet sich durch ein- bis mehrfache jährliche Bodenbearbeitungen (Pflügen, Eggen usw.), zeitweilige Vegetationsfreiheit, abrupte und flächendeckende Biomasseentnahme (Ernte) und dadurch verursachte grundlegende Änderung von Struktur und Mikroklima aus.

Flurstück 203 und 204:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Landwirtschaftliche Nutzfläche, auf der Ackerbau betrieben wird.

Vorzufinden ist ein intensiv bewirtschafteter Acker, im Moment mit Getreide bewachsen. Dieser weist eine fast völlig fehlende (wenige Arten umfassende) Ackerbegleitflora (Segetalvegetation) auf, in der die seltenen Arten fehlen (i. d. R. keine der in Gruppe 2 genannten Arten) und in der nur wenige der häufiger auftretenden, standorttypische Arten (Arten der Gruppe 1) vorkommen (i. d. R. < 5 auf einem repräsentativem 30 x 2 m –Probestreifen).

Regelmäßiger Einsatz von Düngemitteln, Bioziden und sonstigen ertragssteigernden Mitteln (z. B. Halmverkürzungsmittel) findet statt.

Der Acker zeichnet sich durch ein- bis mehrfache jährliche Bodenbearbeitungen (Pflügen, Eggen usw.), zeitweilige Vegetationsfreiheit, abrupte und flächendeckende Biomasseentnahme (Ernte) und dadurch verursachte grundlegende Änderung von Struktur und Mikroklima aus.

Angrenzend an das Planungsgebiet wurden folgende Beobachtungen gemacht:

Flurstück 198:



*Darstellung der Flurnummer 198 mit Umgebung im Luftbild
(Kartenquelle: www.bayernviewer.de)*

Die Nutzung der sich in der Umgebung des Flurstückes befindlichen Flächen ist geprägt durch Wiesen und vor allem Ackernutzung.

Nördlich und im Nordwestlichen Bereich grenzt nach einem Grasweg ein Nutzungswald in Form eines Mischwaldes an. Ein Waldsaum ist dem Wald nicht vorgelagert. Vorwiegende Baumarten sind: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*, *Fraxinus excelsior*.

Vögel:

Es konnten Buchfink und Kohlmeise gehört werden. Ein Buntspecht wurde gesichtet.

Flurstück 203 und 204:



*Darstellung der Flurnummern 203 und 204 mit Umgebung im Luftbild
(Kartenquelle: www.bayernviewer.de)*

Auch hier ist die Nutzung der sich in der Umgebung befindlichen Flurstücke geprägt durch Wiesen und vor allem Ackernutzung.

Östliche der Fläche grenzt ein Wirtschaftsweg, der gekiest ist an, anschließend folgt ein Wirtschaftswald. Vorhanden ist ein Waldbestand aus reinem Nadelwald ohne vorgelagerten Waldsaum.

Die vorzufindende Baumart ist *Picea abies*.

Durch die Kartierung wurde ein Bussard aufgeschreckt. Im Unterwuchs der ersten Baumreihe ist Brombeergebüsch (*Rubus sect. Rubus*) vorzufinden, ebenso vereinzelt Besenginster (*Cytisus scoparius*).

Vögel im Umfeld:

Der Luftraum wurde am Sichtungstag von Rauchschwalben zur Jagd genutzt.

Fazit:

Im Rahmen von Bestandsaufnahmen (im Februar, im Juni und im September 2024) wurden auf der Fläche bzw. in direkt angrenzenden Bereichen nur wenige und häufige Vogelarten ohne spezifische Ansprüche an die Vorhabenfläche angetroffen, bei denen davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vom Vorhaben sind auch keine Lebensräume weiterer nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Arten betroffen. Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt von geringer Bedeutung.

B.2.1.3 Boden

In der Übersichtsbodenkarte von Bayern ist der Hauptbereich der Fläche als Braunerde aus Kiessand bis -lehm bis Lehm Kies (Deckenschotter), gering verbreitet mit Deckschicht (Lösslehm oder Flugsand) beschrieben. Der Teil der Fläche auf Flurnummer 198, der sich im Bereich der Senke befindet wird als ‚fast ausschließlich Kolluvisol‘ beschrieben. Das Kolluvium ist lt. Beschreibung aus Lehm und Schluff.

Der Boden ist durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Beispielsweise führt das Befahren mit schwerem Gerät zu Verdichtungen. Auch der Einsatz von Dünger und Unkrautvernichtungsmitteln wirkt sich auf den Bodenhaushalt aus. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die Bewirtschaftung teilweise eingeschränkt werden. Es sind jedoch keine versiegelten Flächen vorhanden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.4 Wasser

Im Vorhabenraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

In der Umgebung des Planungsgebietes ist im Süden mit einem Abstand von ca. 200m ein Graben.

Westlich des Untersuchungsraumes in ca. 450 m Entfernung, verläuft die Hasel.

Zum Grundwasserflurabstand liegen keine Kenntnisse vor.

Durch den Einsatz von Düngemitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kann es zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.5 Luft und Klima

Die mittlere Jahrestemperatur in Winter beträgt zwischen 7,5 und 8°, die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt bei 900mm. Die Hauptwindrichtung ist Westen. Die Globalstrahlungssumme gemäß Energieatlas Bayern liegt für das Plangebiet im Jahresmittel bei 1165 - 1179 kWh/m².

Auf der Fläche kann in geringem Maße Kaltluft produziert werden. Die Bedeutung für die Kaltluftproduktion ist jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung kommt es bei der Ausbringung von Dünger zu Emissionen von Schadstoffen in die Luft und dadurch temporär zu einer geringeren Luftqualität.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.6 Landschaft

Das Landschaftsbild im Bereich um den Ort Winzer ist durch eine bewegte Topographie und landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Im Norden von Winzer, wo sich das Plangebiet befindet steigt das Gelände an, eine Sichtbeziehung vom Ort her besteht auf das Plangebiet nicht. Ebenso verhält es sich von der Ortsverbindungsstraße Winzer-Gaismarkt aus. Auch hier ist durch die Topografie eine Einsicht nicht möglich.

Die Erlebbarkeit der Landschaft im Umfeld wird nicht eingeschränkt.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer bis mittlerer Bedeutung.

B.2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Bodendenkmäler befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes. Es sind auch keine Bodendenkmäler bekannt.

Die Flächen weisen voraussichtlich keine Bedeutung für das Schutzgut auf.

B.2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Rad-, Fernrad- und Mountainbikewege.

Östlich führt der Carl-Carstens Wanderweg direkt an den Flächen mit den Flurnummern 203 und 204 vorbei. Der Bereich stellt einen Erholungsraum dar.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.9 Wechselwirkungen

Soweit relevant sind die Wechselwirkungen bereits in den obigen Kapiteln bei den jeweiligen Schutzgütern im Zuge der Bewertung der jeweiligen schutzgutspezifischen Funktionen beschrieben.

B.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung

B.2.2.1 Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Vorhaben gehen während der Bau- und Betriebsphase Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i einher. Gemäß Anlage 1 BauGB können diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB:

- Bau- und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
- Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme durch die mögliche Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder durch die Nutzung natürlicher Ressourcen
- Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels
- eingesetzte Techniken und Stoffe

Diese Wirkbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzbelange, insoweit geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise möglich ist.

B.2.2.2 Fläche

Bei Realisierung der Planung werden etwa 78.716 m² für den Bereich des Sondergebietes neu in Anspruch genommen. Bei der Nutzung als Standort für Photovoltaikanlagen wird die Fläche jedoch nicht vollständig versiegelt. Lediglich im Bereich der Stahlprofile, mit denen die Modultische im Boden verankert werden und der mit Nebengebäuden bebaute Bereich.

Das Sondergebiet, sowie die restlichen Flächen, werden als extensives Grünland, oder höherwertig (nach Biotopwertliste) angelegt und gepflegt.

Bezüglich der Auswirkungen der Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

B.2.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

In dem Sondergebiet werden Photovoltaikanlagen errichtet und eingezäunt, das Plangebiet wird technisch geprägt, sodass der Bereich für einige Tiere (Rehe, Wildschweine) nicht mehr zugänglich ist und die Photovoltaikanlage in geringem Maße eine Barrierewirkung entfaltet.

Gegenüber dem bisher unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Plangebiet ist von diesen Auswirkungen vor allem die Avifauna betroffen. Die überplanten Lebensräume sind auf Grund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung insgesamt jedoch von eingeschränkter avifaunistischer Bedeutung.

Durch den mit der Planung verbundenen Freiflächenentzug ist deshalb keine wesentliche Abwertung der naturschutzfachlichen Funktionalität des Plangebietes verbunden, sondern eine Aufwertung durch Extensivierung. Bestimmte Laufkäfer und Heuschrecken nutzen gern kurzrasige Flächen. Es sind keine Baumpflanzungen vorgesehen, so dass keine hohen Ansitzwarten für große Greifvögel entstehen werden.

Darüber hinaus bleibt das Sondergebiet für Kleinsäuger weiterhin zugänglich, da zwischen Zaununterkante und Gelände ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten ist. Zusätzlich sind durchlaufende Zaunsockel sowie Mauern, Dammschüttungen oder sonstige Aufschüttungen zur Einfriedung unzulässig. Dadurch werden negative Auswirkungen auf die Tierwelt verhindert.

Die Planung führt zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.4 Boden

Im Sondergebiet ist die Errichtung von freistehenden, aufgeständerten, nicht nachgeführten Modultischen vorgesehen, die mittels Stahlprofilen in den Boden gerammt oder zugeschraubt werden. Dadurch wird die Versiegelung des Bodens auf eine punktuelle Versiegelung beschränkt. Die Photovoltaikanlagen haben kaum Einfluss auf die Bodenfunktionen.

Da im Zuge der Nutzungsextensivierung im Planungsgebiet keine Düngemittel mehr zum Einsatz kommen, wird der Stoffeintrag in den Boden reduziert.

Während der Bauphase kann es durch das Befahren der Flächen mit schweren Fahrzeugen zu Bodenverdichtungen kommen. Beim Betrieb der Anlage müssen außerdem Wartungsarbeiten durchgeführt werden, die ein Befahren mit Fahrzeugen, z.B. im Umfeld einer Trafoanlage erforderlich machen. Eine Verdichtung von Boden in Teilbereichen ist somit nicht zu vermeiden. Da es sich jedoch nicht um eine dauerhafte Belastung handelt, sind die Auswirkungen vermutlich gering.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich dem Landratsamt Günzburg (Bodenschutzrecht) anzuzeigen.

Die Planung führt zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.5 Wasser

Die Extensivierung der Nutzung wirkt sich positiv auf den Wasserhaushalt aus. Der Stoffeintrag in den Wasserkreislauf wird reduziert. Es kommt nicht zu einer Verringerung der Niederschlagswasserversickerung.

Die Planung führt zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut bzw. wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus.

B.2.2.6 Luft und Klima

Die Solarzellen erhitzen sich im Hochsommer und können somit einen

geringen Einfluss auf das Mikroklima haben. Darüber hinaus werden die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Lufttransport nicht beeinträchtigt.

Die im Planungsgebiet errichteten Photovoltaikanlagen werden, nach einer Amortisierungszeit je nach verarbeiteten Materialien, nachhaltige Energie erzeugen und somit zur Reduzierung von CO₂-Emissionen beitragen, da die Nutzung fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung vermieden wird.

Die Planung führt zu einem geringen Eingriff in das Schutzgut bzw. wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus.

B.2.2.7 Landschaft

Durch die Photovoltaikanlage wird die Erscheinungsform der Landschaft verändert. Die Anlage wird jedoch weder vom Ort Winzer aus noch von der Verbindungsstraße Winzer-Gaismarkt aus einsehbar sein.

Der betroffene Bereich ist stark landwirtschaftlich geprägt und hat somit für das Landschaftsbild keine besondere Bedeutung. Demnach ist keine für das Landschaftserleben bedeutsame Fläche betroffen.

Um die Wirkung der technischen Anlage im Landschaftsbild zu mindern, wird die Fläche außerhalb des Zaunes mit einem Hochstaudensaum eingegrünt und der Zaun selbst mit Kletterpflanzen begrünt.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen bis mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden von der Planung keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein. Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art 7 Abs. 1 BayDSchG).

Risiken für das kulturelle Erbe können damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinem Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.9 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Im Zuge der Bebauung des Geltungsbereichs können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch temporären, zusätzlichen Verkehr auftreten.

Der Siedlungsbereich von Winzer liegt etwa 0,8 km entfernt, eine Blendwirkung durch die geplante PV-Anlage ist nicht zu erwarten. Mit Blendwirkungen für die angrenzenden Verkehrsstrassen ist aufgrund der Entfernung und der Modulstellung ebenfalls nicht zu rechnen.

Im Bereich des Wanderweges ist eine Pufferzone mit ökologisch hochwertiger Pflanzung in Form einer Hochstaudenflur vorgesehen, die Zaunanlage wird in diesem Bereich intensiv eingegrünt durch Kletterpflanzen. Eine Einschränkung der Erholungseignung des Wanderweges ist somit nicht zu erwarten.

Vom späteren Betrieb der Photovoltaikanlage gehen keine relevanten Emissionen aus.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem geringen bis mittleren Eingriff in das Schutzgut.

B.2.2.10 Wechselwirkungen

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten

B.2.2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die Planung in Kumulierung mit benachbarten Vorhaben, auch hinsichtlich von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte.

B.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Flurstück vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die anthropogene Nutzung der Fläche würde sich wie bisher auf die Schutzgüter auswirken. Die bisher vorkommenden wenigen Tierarten würden auch künftig die Fläche als Lebensraum nutzen.

Bei dauerhafter Nutzungsaufgabe würde sich wahrscheinlich nach dem Ablauf verschiedener Sukzessionsstadien als Klimagesellschaft ein geschlossener Buchen-)Wald entwickeln.

B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt, denn die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay KompV) vom 7. August 2013 (GVBl. S. 517) gelten mangels Regelungskompetenz Bayerns für die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung nicht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden aus diesem Grund nachfolgend nach dem Leitpapier des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau

und Verkehr vom 05.12.2024 ‚Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung‘ festgelegt.

Dabei werden, da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, spezifische Hinweise zur Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen berücksichtigt.

Die im Leitpapier gegebenen Hinweise tragen den Besonderheiten von PV-Freiflächenanlagen Rechnung und dürfen deshalb ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen angewendet werden.

(vgl. ‚Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr‘- Hinweise zur Planungsrechtlichen Eingriffsregelung‘)

B.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Verhinderung und Verringerung

In oben ausgearbeiteten Kapiteln wurde geprüft, ob sich durch die PV-Freiflächenanlage voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ergeben können und ob diese gegebenen falls durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich vermieden werden können.

In der folgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die bereits in den vorhergehenden Kapiteln genannt wurden, zusammengefasst.

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme
Fläche	• Berücksichtigung und Erfüllung der „Anlage Standorteignung“ in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (vgl. ‚Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr‘- Hinweise Standorteignung Stand 12.03.2024.pdf) • Standortwahl lt. Kriterienkatalog der Gemeinde Aletshausen • Sparsamer Gebrauch der Fläche. Nutzung der vorhandenen Erschließung und Zugängigkeit • Verpflichtung zum vollständigen, rückstandsfreien Abbau der Anlage und Wiedernutzbarkeit als Acker- und Grünland
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	• Modulabstand zum Boden mind. 0,80m • zwischen den Modulreihen mind. 3,00m breite besonnte Streifen • Extensivierung der Fläche und Begrünung der Anlage unter Verwendung von Gebietsheimischen Arten bzw. lokal gewonnenem Mahdgut • Anlage und Pflege von Extensivgrünland und damit Schaffung neuer Lebensräume ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln • Erhöhung der Durchlässigkeit des Sondergebietes durch Abstand zwischen Zaununterkante und Gelände von 15cm
Boden	• Entfernung und fachgerechte Entsorgung beschädigter Anlagen

	• Beschränkung des Versiegelungsgrades durch Verwendung von Modultischen mit Stahlprofilen auf eine punktuelle Versiegelung • fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben
Wasser	• Punktuelle Flächenversiegelung durch Modultische ohne flächiges Fundament mit Stahlprofilen • Niederschlagsversickerung vor Ort • Entfernung und fachgerechte Entsorgung beschädigter Anlagen
Luft und Klima	• Nutzung von Solarenergie zur umweltfreundlichen Stromerzeugung mittels Photovoltaik und somit Vermeidung von CO₂-Emissionen
Landschaft	• Nutzung einer komplett uneinsichtigen Fläche
Kultur- und Sachgüter	
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	• Lage mit großem Abstand zu Siedlungsflächen

B.4.2 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen betreffend den Naturhaushalt

In bestimmten Anwendungsfälle ist die rechtssichere Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ohne Ausgleich des Naturhaushaltes und insbesondere ohne Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen im vereinfachten Verfahren möglich.

Folgende Voraussetzungen müssen hierfür neben den unter Punkt B 4.1 festgelegten Maßnahmen gegeben sein:

- Der Ausgangszustand der Anlagenfläche (= Fläche der PV-Anlage einschließlich zugehöriger Eingrünung) gehört gemäß Biotopwertliste zu den Offenland-Biotop- und Nutzungstypen 2 und hat einen Grundwert von ≤ 3 Wertpunkten und
- hat im Übrigen für die Schutzgüter des Naturhaushalts nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine PV-Freiflächenanlage, für die folgendes gilt:
 - keine Ost-West ausgerichteten Anlagen mit satteldachförmiger Anordnung der Modultische, bei der die von den Modulen in Anspruch genommene Grundfläche (Projektionsfläche) mehr als 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens (Anlagenfläche) in Anspruch nimmt und
 - Gründung der Module mit Rammpfählen und
 - Mindestabstand der Modulunterkante zum Boden: 80 cm.

Des Weiteren darf die Anlagengröße nicht größer oder gleich 25 Hektar sein und die Versiegelung auf der Anlagenfläche muss kleiner oder gleich 2,5% (ohne Rammpfähle) betragen.

Die geplante Anlage erfüllt alle diese Voraussetzungen, ein Ausgleich im Bereich des Naturhaushaltes ist somit nicht zu erbringen.

Die Pflege und Instandhaltung der Flächen hat wie nachfolgend beschrieben zu erfolgen.

Maßnahme 1:

Flächenhafte Extensivierung von Intensivgrünland

Umsetzung:

- Extensive Grünlandnutzung durch Mahd
- Auf Flächen, auf denen die Grasnarbe und somit auch die bestehende Vegetation durch den Bau der Anlage stark geschädigt wurde ist zudem die Ansaat einer Blumenwiesenmischung (50% Gräser, 50 % Blumen) der Fa. Rieger – Hofmann vorzunehmen. Dabei ist auf die Verwendung von autochthonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet Nr. 16 und dem Produktionsraum Nr. 8 zu achten. Die Flächenvorbereitung hat mittels Fräse zu erfolgen.

Pflege:

- 1 bis 2 malige Mahd pro Jahr, wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 1. Juli und der 2. Schnitt nicht vor dem 1. September zu erfolgen hat. Ggf. ist in einem besonders wüchsigen Jahr zusätzlich ein sog. Räumschnitt im Spätherbst erforderlich.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Maßnahme 2:

Anlage von Extensivgrünland auf Ackerflächen

Umsetzung:

- Ansaat einer Blumenwiesenmischung (50% Gräser, 50 % Blumen) der Fa. Rieger – Hofmann. Dabei ist auf die Verwendung von autochthonem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet Nr. 16 und dem Produktionsraum Nr. 8 zu achten. Die Flächenvorbereitung hat mittels Fräse zu erfolgen.

Pflege:

- 1 bis 2 malige Mahd pro Jahr, wobei der 1. Schnitt nicht vor dem 1. Juli und der 2. Schnitt nicht vor dem 1. September zu erfolgen hat. Ggf. ist in einem besonders wüchsigen Jahr zusätzlich ein sog. Räumschnitt im Spätherbst erforderlich.
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Allgemeiner Hinweis für die Umsetzung der Maßnahmen:

Beispielhafte Hersteller von zu verwendenden Saatgutmischungen:

Rieger-Hofmann GmbH
In den Wildblumen 7-13
74572 Blaufelden-Raboldshausen
Telefon: 00497952-921889-0
Telefax: 00497952-921889-99
Email: info@rieger-hofmann.de

Die Darstellung der Flächen für die Durchführung der Maßnahmen erfolgt wie im nachfolgenden Plan auf Seite 43 und 44 dargestellt.

B.4.3 Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen betreffend das Landschaftsbild

Aufgrund ihrer technischen Gestalt sind PV-Freiflächenanlagen landschaftsfremde Objekte, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die entscheidenden Kriterien für das Ausmaß an erheblichen Beeinträchtigungen ist der Wirkraum, der durch die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft (Fern- und Nahsicht) bestimmt wird.

Eine Einsicht in das Plangebiet ist vom Ort Winzer aus nicht gegeben, der Abstand zum Ort beträgt ca. 800m. Auch nicht von der Ortsverbindungsstraße Winzer-Gaismarkt aus, die sich in einem Abstand von ca. 700m zum Plangebiet befindet.

Lediglich direkt von den an den Flächen vorbeiführenden Wegen aus ist die Anlage sichtbar. In diesen Teilbereichen gelingt mangels vorhandener Landschaftsstrukturen die Einbindung der PV-Freiflächenanlage in die Landschaft nicht vollständig und ist deshalb durch Begrünung der Zäune mittels gebietsheimischer Kletterpflanzen zu erbringen. Zusätzlich hierzu sind Hochstaudenfluren anzulegen.

Im Bereich des Carl-Carsten-Wanderweges ist eine Pufferzone mit ökologisch hochwertiger Pflanzung in Form einer Hochstaudenflur vorgesehen, somit bleibt die Erholungsfunktion für Nutzer des Wanderweges erhalten.

Die Pflege und Instandhaltung der Flächen hat wie nachfolgend beschrieben zu erfolgen.

Maßnahme 3:

Anlage von artenreichen Säumen / Hochstaudenfluren

Umsetzung:

- Zur Bodenvorbereitung ist der Oberboden vorher mit der Umkehrfräse mit einer Bearbeitungstiefe von 8-10 cm vorzubereiten. Anschließend soll ein Saatbeet mittels Kreiselegge oder anderem geeigneten Gerät hergestellt werden.
- Ansaat eines mind. 1m breiten, artenreichen Hochstaudensaumes durch Aussaat einer standortgerechten Saatgutmischung (autochthone Mischung z. B. Fa. Rieger-Hofmann)

Pflege:

- Jährliche Herbstmahd nicht vor dem 1. September von ca. 50% der Fläche im jährlichen Wechsel (sog. Rotationsmahd), ggf. zusätzliche Mahd im Bedarfsfall
- Vermeidung von Gehölz und Neophytenaufwuchs
- Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel unzulässig

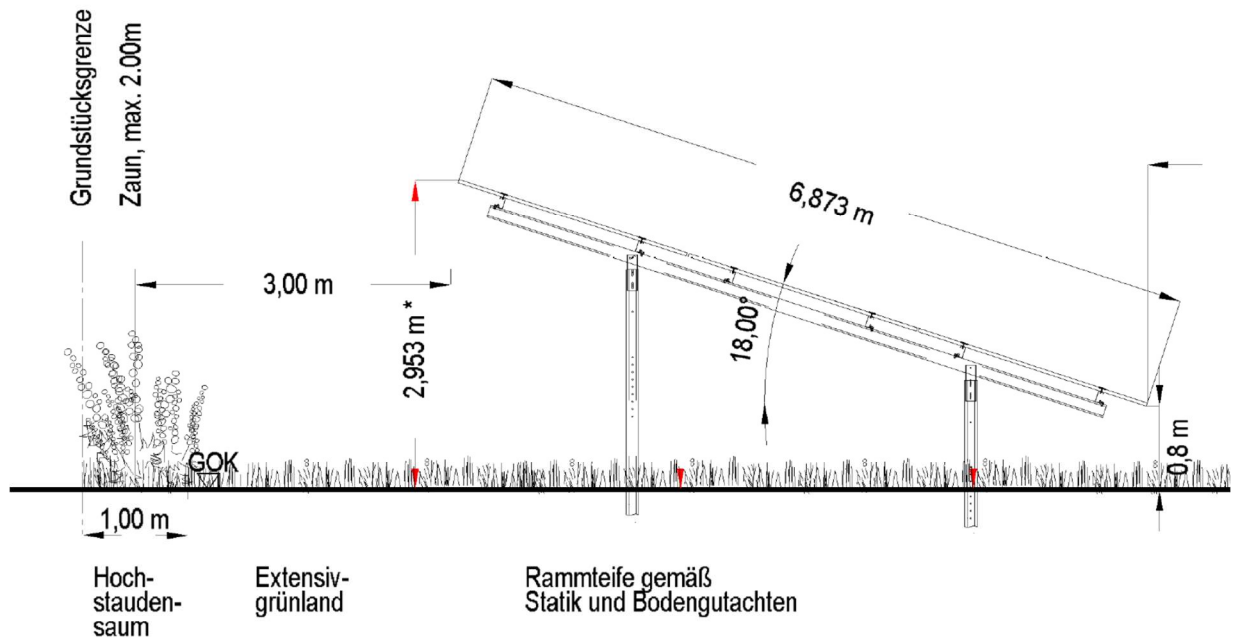
Allgemeiner Hinweis für die Umsetzung der Maßnahmen:

Beispielhafte Hersteller von zu verwendenden Saatgutmischungen:

Rieger-Hofmann GmbH
In den Wildblumen 7-13
74572 Blaufelden-Raboldshausen

Telefon: 00497952-921889-0
Telefax: 00497952-921889-99
Email: info@rieger-hofmann.de

Im Schnitt stellt sich der Artenreiche Saum wie folgt dar:



Maßnahme 4:

Pflanzung von heimischen Kletterpflanzen entlang des Zaunes

Umsetzung:

Entlang des Zaunes sind in den Bereichen, die von den Wegen aus einsehbar sind Kletterpflanzen zu pflanzen. Im Bereich von jeweils 2 Zaunfeldern ist eine Kletterpflanze anzubringen.

Ausnahme: Der Bereich entlang des Carl-Cartens-Wanderweges. Hier ist pro Zaunfeld eine Kletterpflanze anzubringen.

Die Pflanzen sind aus nachfolgender Artenliste auszuwählen:

5. *Vitis vinifera* – Weinrebe
6. *Lonicera caprifolium* – Geißblatt
7. *Clematis vitalba* – Gewöhnliche Waldrebe
8. *Humulus lupulus* – Hopfen

Die Darstellung der Flächen für die Durchführung der Maßnahmen erfolgt wie im nachfolgenden Plan auf Seite 42 und 43 dargestellt.

Eingrünung und Kompensation auf Flurnummer 198:



Eingrünung und Kompensation auf Flurnummer 203 und 204:



B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Standort für das Photovoltaikvorhaben richtete sich nach den Anforderungen aus dem Kriterienkatalog der Gemeinde Aletshausen und der Anbindung an einen Netzverknüpfungspunkt für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Leitungsnetz.

Es wurden Flächen im Bereich zwischen den Mindelhängen und dem Mindeltal geprüft. Eine Bebauung der Flächen mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht möglich.

B.6 Zusätzliche Angaben

B.6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Prüffaktoren für die Schutzgüter.

Schutzgut	zu prüfende Inhalte
Fläche	• Neuversiegelung und sonstige Inanspruchnahme von Flächen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	• Vorkommen und Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten • Biotopen/Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung
Boden	• Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden • Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen u. Bodenbildungsprozessen • Baugrundeignung • Versiegelungsgrad • Vorhandensein von Altlasten • Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	• Vorhandensein und Betroffenheit von Fließ- und Stillgewässern • Flurabstand zum Grundwasser • Einflüsse auf Grundwasserneubildung • Schadstoffeinträge
Luft und Klima	• Emissionen, Luftqualität • Frischluftzufuhr und -transport • Kaltluftproduktion und -transport • Einflüsse auf Mikroklima
Landschaft	• Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • Betroffenheit von für das Landschaftserleben bedeutsamen Flächen/ Strukturen
Kultur- und Sachgüter	• Vorhandensein und Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	• Lärm- und Geruchsemissionen • Betroffenheit von für die menschliche Gesundheit relevanten Belangen • Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur

B.6.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Zusammenstellung der Angaben für den vorliegenden Umweltbericht lagen hinreichend aussagekräftige Informationen vor.

Es liegen keine Kenntnisse zu benachbarten Planungen und Vorhaben vor, die in Kumulation mit der vorliegenden Planung zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

B.6.3 Geplante Maßnahmen der Überwachung (Monitoring)

Es ist Aufgabe der Gemeinde, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.

Die Ausführung bzw. Umsetzung muss durch die Gemeinde Aletshausen erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. der Anlage der Gebäude bzw. Einrichtungen geprüft werden.

B.6.4 Referenzliste mit Quellen

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

AGBGB Bayern: Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze in der Fassung vom 20. September 1982 (GVBl. 1982 S. 803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bayerische Bauordnung (BayBO): in der Fassung vom 14. August 2007 (GVBl 2007, S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG): in der Fassung vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405)

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten in der

Fassung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in der Fassung vom 25. Juni 1973 (BayRS IV S. 354), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. April 2017 (GVBl. S. 70)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

Weitere Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. Ergänzte Fassung. München

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2013, Text- und Planteil. München

Digitale Informationsgrundlagen

Umweltbelange	Quelle
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	• LfU Online-BayernAtlas: „https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/“, Thema Umwelt • Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-Web (Online Viewer): „http://fisnat.bayern.de/finweb/“ • ABSP: https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_einfuehrung/index.htm
Boden	• LfU Online- UmweltAtlas Bayern: „http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/“, Themenbereich Boden
Wasser	• LfU Online- BayernAtlas (s. oben): Themen Umwelt, Naturgefahren

Luft und Klima	• LfU Online- BayernAtlas (s. oben): Topographische Karte
Landschaft	• LfU Online- BayernAtlas (s. oben): Luftbild, Topographische Karte, Thema Umwelt
Kultur- und Sachgüter	• LfU Online- BayernAtlas (s. oben): Thema Planen und Bauen
Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	• LfU Online- BayernAtlas (s. oben): Themen Freizeit in Bayern, Umwelt

Des Weiteren:

<https://www.energieatlas.bayern.de/>

https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/naturschutz:

Anlage_Hinweise Standorteignung Stand 12.03.2024

Anlage_Hinweise zu Folgenutzungen nach Beendigung einer Photovoltaik-Nutzung

Anlage_Hinweise_zur_Bauplanungsrechtlichen_Eingriffsregelung_für_PV-Freiflächenanlagen

B.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung sieht auf den Flurstücken mit den Nummern 198, 203 und 204 der Gemarkung Winzer, ein Sondergebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor. Das Sondergebiet umfasst eine Fläche von ca. 78.716 m².

Derzeitig werden die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Der Geltungsbereich wird künftig unter den Solarmodulen als Grünland bewirtschaftet und extensiv gepflegt.

Die Einzäunung der Photovoltaikanlagen führt dazu, dass der Bereich innerhalb des Zaunes für bestimmte Tierarten nicht mehr passierbar und als Lebensraum nutzbar ist. Die künftige Nutzung als Extensivgrünland führt jedoch zu einer erhöhten Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten im Vergleich zum Ausgangszustand. Auf den Boden- und Wasserhaushalt hat das Vorhaben kaum Auswirkungen; die Nutzungsextensivierung bringt positive Effekte mit sich. Des Weiteren werden durch die Ausgleichsmaßnahmen zusätzliche Lebensräume geschaffen.

Weiterhin wirkt sich das Vorhaben positiv auf das Schutzgut Klima/Luft aus, da bei der nachhaltigen Energieerzeugung aus Sonnenenergie keine fossilen Energieträger zum Einsatz kommen. Dies führt zur Vermeidung von CO₂-Emissionen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftserleben sind nicht zu erwarten. Negative Auswirkungen auf den Menschen oder die Gefährdung seiner Gesundheit sind unwahrscheinlich.

Zusammenfassend erfolgt durch die Realisierung des Vorhabens kein erheblicher negativer Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft. Die Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert.

aufgestellt:
Krumbach, 03.02.2025

Landschaftsarchitektin ByAK – M. König:

ausgefertigt:

Gemeinde Aletshausen:
(Unterschrift Bürgermeister)